

Ideen-Wettbewerb zur Erlangung eines Bebauungsplanes der Stadt Zürich und ihrer Vororte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 25

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ideen-Wettbewerb zur Erlangung eines Bebauungsplanes der Stadt Zürich und ihrer Vororte.

Vor drei Jahren hatte der Große Stadtrat von Zürich einen Kredit von 40,000 Fr. bewilligt, um die Beschaffung eines Grundplanes im Maßstabe von 1:10,000 für die Erlangung von Ideenentwürfen zu einem Bebauungsplan für Zürich und seine Vororte zu ermöglichen. Die Arbeiten sind heute so weit vorgeschritten, daß dem Großen Stadtrat der Entwurf zu einem Wettbewerbsprogramm vorgelegt werden kann. Dem Wettbewerb ist neben dem Gebiet der Stadt Zürich das der folgenden Vorortsgemeinden unterstellt: Adliswil, Affoltern bei Zürich, Albisrieden, Allstetten, Dietikon, Ober- und Unterengstringen, Hönng, Kilchberg, Rüschlikon, Dietikon, Rüschlikon, Schlieren, Schwamendingen, Seebach, Witikon a. Albis, Oberurdorf, Niederurdorf, Weiningen, Witikon, Bollikon und Zumikon. Das Wettbewerbsgebiet umfaßt etwa 16,400 ha, davon etwa 4000 ha Wald. Den Bewerbern ist freigestellt, weiteres Nachbargebiet in die Bearbeitung einzubeziehen.

Die Organisation des Wettbewerbes bot keine Schwierigkeiten, weil sich sowohl der Regierungsrat, als auch die Gemeinderäte der betr. Gemeinden, mit Ausnahme von Witikon, mit der gemeinsamen Veranstellung des Wettbewerbes einverstanden erklärten. Auch stimmten sie dem vom Stadtrat vorgelegten Vorschlag über die Verteilung der Kosten zu. Diese Kosten sind nach Abzug eines Staatsbeitrages von 15–20,000 Fr. auf 110,000 Fr. veranschlagt, die sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden verteilen: Stadt Zürich 99,440 Fr., Rüschlikon 605 Fr., Kilchberg 2167 Fr., Adliswil 341 Fr., Albisrieden 264 Fr., Allstetten 759 Fr., Schlieren 418 Franken, Oberurdorf 55 Fr., Dietikon 363 Fr., Weiningen 99 Fr., Unterengstringen 132 Fr., Oberengstringen 66 Fr., Hönng 517 Fr., Affoltern 121 Fr., Seebach 319 Fr., Dietikon 91 Fr., Schwamendingen 110 Fr., Witikon 66 Fr., Bollikon 1276 Fr., Rüschlikon 1903 Fr., Zumikon 66 Fr. Die Kostenteilung basiert auf dem Vermögenssteuerkapital.

Nach dem Entwurf für das Wettbewerbsprogramm sollen Vorschläge eingereicht werden für die weitere Ausgestaltung und Ergänzung des vorhandenen Straßen- und Bahnnetzes (Eisenbahnen und Straßenbahnen), für die Regelung der Bebauung der noch nicht überbauten Teile der Stadt Zürich und der Vororte sowie für die möglichen Verbesserungen in den schon bebauten Stadt- und Vorortsteilen. Unter Beachtung der Grundsätze des neuzeitlichen Städtebaues über die Anforderungen des Verkehrs, der öffentlichen Gesundheit, der Wirtschaftlichkeit und der Schönheit und unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen und örtlichen Verhältnisse haben die Entwürfe ferner eine organische Überbauung und systematische Ausgestaltung der Verkehrsrichtungen des Wettbewerbsgebietes anzustreben. Verlangt wird ein allgemeiner Bebauungsplan im Maßstabe von 1:10,000 und die Übertragung der wesentlichen Teile des Entwurfes in die Übersichtsarten 1:25,000 sowie die Aufstellung von mindestens zwei Detailplänen für solche Teile des Wettbewerbsgebietes, deren Bedeutung für die Stadt- oder Vorortsentwicklung die Einzelbearbeitung angezeigt erscheinen läßt.

Der Programmtext enthält sodann eine Reihe von besonderen Bemerkungen. So ist z. B. für den Anschluß des Wettbewerbsgebietes an die Rheinschiffahrt sowohl die Limmat bis ins Gebiet der Stadt Zürich, als auch die Glatt bis in die Gegend von

Seebach-Derlfon als schiffbar vorzusehen; die Verbindung dieser Wasserstraßen mit dem Zürichsee ist jedoch außer Betracht zu lassen. Für die Anlage den voraussichtlichen Bedürfnissen der Zukunft genügender Häfen mit Umschlagplätzen und Verbindungen mit Güterbahnhöfen und Industriegeleisen sind Vorschläge zu machen. Die vorhandenen Wälder sind zu schonen. Möglichst zusammenhängende Park- und Wiesenanlagen, Friedhöfe, Spiel-, Sport- und Schießplätze sind vorzusehen und angemessen zu verteilen. Auch für Anlagen zu Ausstellungen und für einen Tiergarten ist Gelände auszufinden. Wo die Arbeiterbevölkerung großenteils in geschlossener Bebauung wohnt, sind Freiflächen für Mietgärten auszusparen. Die Aufstellung des unüberbauten Gebietes zu Wohnvierteln hat in einem Umfang zu geschehen, daß in Verbindung mit der vorhandenen Ueberbauung der voraussichtliche Bevölkerungszuwachs bis 1950 Platz findet. Für die gleiche Bevölkerungszunahme sind öffentliche Gebäude, Markthallen, Fluß- und Seebadanlagen, Volksbäder usw. vorzusehen. Die heutigen Kasernen- und Zeughausanlagen in Zürich, die Exerzierplätze, der Botanische Garten und die Anstalt Burghölzli können unter Beachtung der Eigenart ihrer Zweckbestimmung verlegt werden.

Zur Prämierung von höchstens fünf Entwürfen wird dem Preisgericht ein Betrag von 50,000 Fr. zur freien Verfügung gestellt, der unter allen Umständen verteilt wird. Außerdem wird eine Summe von 15,000 Fr. ausgesetzt, die in Teilbeträgen von mindestens 2000 Fr. zum Ankauf von Entwürfen verwendet werden kann, die sich nicht zur Preiserteilung im ganzen Umfang der Aufgabe eignen, im einzelnen aber beachtenswerte Lösungen einzelner städtebaulicher Aufgaben enthalten. Bei der Beurteilung wird auf die praktische Durchführung der Entwürfe im Hinblick auf die entstehenden Kosten Wert gelegt werden. Es ist geplant, die Ausschreibung sobald als möglich, und zwar noch in diesem Jahre vorzunehmen, weil die Fachleute gerade in der jetzigen Zeit geringer Bautätigkeit über die zur Beteiligung an einem so umfangreichen Wettbewerb nötige Ruhe verfügen. Als Termin für die Einlieferung der Entwürfe ist der 30. Juni 1917 vorgesehen.

Der Stadtrat sucht nun zunächst beim Großen Stadtrat die Ermächtigung nach, gemeinsam mit den Behörden des Kantons und der Vororte den geplanten Ideenwettbewerb zu veranstalten. Gleichzeitig begehrt er zu diesem Zweck einen zweiten Kredit im Betrag von 64,000 Fr. Sobald der Große Stadtrat den Kredit bewilligt hat, wird das Preisgericht bestellt und das Wettbewerbsprogramm endgültig festgelegt werden.

Die Verwertung des städtischen Landes links des Schanzengrabens in Zürich.

Der Stadtrat hat am 17. Februar dem Großen Stadtrate einen Antrag auf Änderung der nordöstlichen Bauante der Selnaustraße zwischen Sihlramtsstraße und Staufacherbrücke unterbreitet. Die vom Großen Stadtrate mit der Vorprüfung des Antrages betraute Kommission empfahl diesen zur Annahme. Im Großen Stadtrate erfuhr die Vorlage jedoch Anfechtung. Ein Mitglied vertrat die Ansicht, es sollte mit der Festsetzung der Bauante bis nach Durchführung des geplanten Ideenwettbewerbes zur Erlangung von Vorschlägen für einen Bebauungsplan für die Stadt Zürich und ihre Vororte zugewartet werden. Von anderen Mitgliedern wurde begehrt, daß der Stadtrat vor der Behandlung des Antrages darüber Aufschluß gebe, wie er sich die künftige